
S 20 AS 1740/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	2
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 20 AS 1740/22
Datum	26.02.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 AS 570/23 B
Datum	25.05.2023

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Tenor:

Auf die Beschwerde des Klägers wird der Beschluss des Sozialgerichts KÄ¶In vom 26.02.2023 aufgehoben.

Â

Â

GrÄ¼nde:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts KÄ¶In vom 26.02.2023, mit dem das Prozesskostenhilfverfahren in dem Klageverfahren [S 20 AS 1740/22](#) ausgesetzt worden ist, ist zulÄ¼ssig und begrÄ¼ndet.

Die Beschwerde gegen die Aussetzung des Verfahrens ist statthaft. Sie ist insbesondere nicht nach [Â§ 172 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) ausgeschlossen, da es sich bei dem Beschluss Ä¼ber die Aussetzung des Verfahrens nicht nur um eine prozessleitende VerfÄ¼gung handelt (vgl. Keller in: Meyer-

Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 114 Rn. 9 mwN).

Die Beschwerde ist auch im Ãbrigen â unabhÃngig von der Frage, ob das Sozialgericht Ãberhaupt einen wirksamen Beschluss abgesetzt hat â zulÃssig, weil wegen des durch die erteilte Ausfertigung gesetzten Rechtsscheins auch ein RechtsschutzbedÃrfnis dahingehend besteht, einen unwirksamen Beschluss aufzuheben. Es kann deshalb dahinstehen, ob der Beschluss unwirksam ist, weil der Kammervorsitzende lediglich den unvollstÃndigen Beschlussskizzenentwurf ohne Rubrum und vollstÃndige Rechtsmittelbelehrung unterzeichnet hat.

Die Beschwerde ist unabhÃngig davon schon deshalb begrÃndet, weil die Aussetzung des Prozesskostenhilfverfahrens nach allgemeiner Auffassung wegen des damit verfolgten Zieles des âIngangbringensâ des Verfahrens grundsÃtzlich unzulÃssig ist (vgl. Schmidt in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG 13. Auflage 2020, Â§ 73a Rn. 10a mwN; Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 13.09.2012 â [3 W 78/12](#), Rn. 3 bei juris mwN; Guttenberger in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Auflage, [Â§ 114 SGG](#), Stand: 15.06.2022, Rn. 26). Allenfalls eine zeitgleiche Aussetzung von Hauptsacheverfahren und Prozesskostenhilfverfahren kann zulÃssig sein, wenn auch die PrÃfung der Erfolgsaussicht des Hauptsacheverfahrens von der Rechtsfrage abhÃngt, wegen der das Hauptsacheverfahren ausgesetzt worden ist (vgl. dazu Bundessozialgericht â BSG -, Beschluss vom 07.10.1991 â [4 Reg 12/91](#), Rn. 10 bei juris). Eine solche Konstellation liegt hier aber nicht vor.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, [Â§ 177 SGG](#).

Erstellt am: 27.11.2023

Zuletzt verÃndert am: 23.12.2024